



Nr. 1 vom 20. Januar 2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften

Vom 19. November 2025

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz — HZG) (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180), hat das Präsidium der Universität Hamburg am 16. Dezember 2025 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 19. November 2025 aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHGbeschlossene Änderung der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften genehmigt.

I.

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 17. April 2024 wird wie folgt geändert:

- 1. Unter B. Masterstudiengänge wird der Abschnitt „3. Masterstudiengang Biologie“ aufgehoben und durch die Textstelle „3. aufgehoben“ ersetzt.**
- 2. Unter B. Masterstudiengänge wird der Abschnitt „6. Masterstudiengang Geophysics“ wie folgt ersetzt:**

„6.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Geophysics für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. Durchschnittsnote zum Zeitpunkt der Bewerbung;
- b) Vergleichbarkeit des absolvierten Studienganges mit dem Bachelorstudiengang Geophysik/Ozeanographie der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften, wobei die Vergleichbarkeit durch die Summe der Leistungspunkte von Modulen, deren Qualifikationsziele keine wesentlichen Unterschiede zu den Modulen des Bachelorstudiengangs Geophysik/Ozeanographie aufweisen, bestimmt wird;
- c) Schriftliche Begründung der Studienwahl anhand eines von der Auswahlkommission vorab festgelegten Leitfadens im Umfang von maximal zwei Seiten.

Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala der gem. § 15 der Prüfungsordnung der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss M.Sc. bewertet. Für das Kriterium b) werden bei einer Übereinstimmung von 90 Leistungspunkten eine 4,0 und bei 180 Leistungspunkten eine 1,0 vergeben. Dazwischen wird linear interpoliert. Das Kriterium a) wird mit 40 %, die Kriterien b) und c) mit jeweils 30 % gewichtet.

6.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens einer Lehrenden oder einem Lehrenden des Masterstudiengangs Geophysics mit Prüferqualifikation zusammensetzt.“

- 3. Unter B. Masterstudiengänge wird der Abschnitt „9. Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences“ wie folgt ersetzt:**

„9.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt nach:

- a) dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses sowie
 - b) Begründung der persönlichen Eignung für den Studiengang (Eignungsschreiben).
- Dabei werden die Kriterien a) und b) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Integrated Climate System Sciences bewertet. Das Kriterium a) wird mit 51 %, das Kriterium b) wird mit 49 % gewichtet.

Das arithmetische Mittel aus den Kriterien a) und b) kann durch Erfüllung der folgenden Kriterien verbessert werden:

- c) Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten in i) Physik und/oder Mathe, ii) Biogeochemie und/oder iii) Ökonomie und/oder Sozialwissenschaften)
- d) berufliche Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Bereich (z. B. in Forschungseinrichtungen mit Fokus auf Erdsystem- und Klimawissenschaften, in Regierungs- oder Nichtregierungsorganisationen u. a.) von mindestens 6 Monaten

- e) einschlägige Auslandsaufenthalte von mindestens 6 Monaten
 - f) Publikation in Erstautorenschaft in ISI-gelisteter Zeitschrift in einem für den Studiengang relevanten Themenbereich (z. B. Erdsystemwissenschaften, Klimawissenschaften, Physik).
- Die unter c) erfüllten Punkte i) bis iii) verbessern die gemittelte Gesamtnote jeweils um 0,2; die unter d) bis f) erfüllten Punkte verbessern die gemittelte Gesamtnote um jeweils 0,1. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

9.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens einer Lehrenden oder einem Lehrenden des Masterstudiengangs Integrated Climate System Sciences mit Prüferqualifikation zusammensetzt.“

4. Unter B. Masterstudiengänge wird der Abschnitt „12. Masterstudiengang Marine Ecosystem and Fisheries Science“ wie folgt ersetzt:

„12.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Marine Ecosystem and Fisheries Sciences für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien verbessert werden. Folgende Kriterien kommen in Betracht:

- a) Abschlussarbeit (mit mindestens 12LP) im Bereich Marine Biologie
 - b) Erfolgreich abgeschlossene Module im Bereich aquatische Zoologie und aquatische Botanik mit hohen praktischen Anteilen (50% oder höher)
 - c) Teilnahme an einem einschlägigen universitären Austauschprogramm (z. B. Erasmus, DAAD),
 - d) außeruniversitäre Praktika (durchgängig mindestens vier Wochen) mit eindeutigem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs „Marine Ecosystem and Fisheries Sciences“,
- Das unter lit. a) erfüllte Kriterium verbessert die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses um 0,3, die unter lit. b) erfüllten Kriterien bis 0,2 und die unter lit. c) und d) erfüllten Kriterien um jeweils 0,1 Punkte. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

12.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission.“

5. Unter B. Masterstudiengänge wird der Abschnitt „16. Masterstudiengang Molecular Plant Science“ wie folgt ersetzt:

„16.1 Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Molecular Plant Science für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses kann durch Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien verbessert werden. Folgende Kriterien kommen in Betracht:

- a) Teilnahme an einem einschlägigen universitären Austauschprogramm (z. B. Erasmus, DAAD),
- b) außeruniversitäre Praktika (durchgängig mindestens vier Wochen) mit eindeutigem Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Molecular Plant Science.

Die unter a) und b) erfüllten Kriterien verbessern die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses um jeweils 0,1. Die Reihung erfolgt nach der daraus errechneten Endnote.

16.2 Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission.“

6. Unter B. Masterstudiengänge wird folgender Abschnitt angefügt:

„23. Masterstudiengang Chemistry

23.1. Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang Chemistry für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

- a) nach dem Ergebnis des ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
- b) nach dem Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests,
- c) nach dem Ergebnis des persönlichen Auswahlgesprächs und
- d) nach der schriftlichen Erläuterung zur Begründung der Studienwahl (Motivationsschreiben).

Dabei werden die Kriterien a) bis d) nach der Notenskala der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemistry bewertet. Das Kriterium a) wird mit 40 %, das Kriterium b) mit 20 %, das Kriterium c) mit 30% und das Kriterium d) mit 10% gewichtet.

23.2. Die Auswahl trifft eine Auswahlkommission, die sich aus mindestens drei Lehrenden des Masterstudiengangs Chemistry zusammensetzt.“

II.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 20. Januar 2026

Universität Hamburg